

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**1. Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs hat die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 LuftSiG u.a. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, der Fracht-, Post- und Reinigungsunternehmen sowie der Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, insbesondere auch der Beteiligten an der sicheren Lieferkette, das auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

2. Zuständige Behörde / Übersendung des Antrags

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26/Luftsicherheit, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde, wenn sich der Hauptsitz des Unternehmens, in welchem der*die Antragsteller*in beschäftigt ist oder werden soll, in den Regierungsbezirken Düsseldorf oder Köln befindet.

Der unterzeichnete Antrag inkl. aller Anlagen ist im Original per Post an die folgende Anschrift zu senden:

**Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf**

3. Einverständniserklärung zur elektronischen Kommunikation

Durch die freiwillige Angabe Ihrer E-Mail-Adresse eröffnen Sie den Zugang zur elektronischen Kommunikation und erklären sich mit Ihrer Unterschrift mit dem Versand von Dokumenten via E-Mail einverstanden (siehe § 3a Abs. 1 VwVfG NRW).

4. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt, das Bundeszentralregister, das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verzeichnisse und - soweit im Einzelfall erforderlich - an das Bundeskriminalamt, das Erziehungsregister, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Ausländerzentralregister und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet. Ebenfalls können - soweit erforderlich - Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber sowie die Arbeitgeber der letzten fünf Jahre gerichtet werden. Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen. Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, sind als Anlage beigefügt.

5. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro bzw. nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

6. Straffreiheitsbescheinigungen, ausländische Führungszeugnisse etc.

Antragsteller*innen, die in den letzten fünf Jahren sechs Monate oder länger im Ausland wohnhaft waren, benötigen einen Nachweis über die dortige Straffreiheit (vgl. Ziffer 11.1.3. i.V.m. 11.0.3. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/ 1998 der Kommission (DVO (EU) 2015/ 1998)). Diese sog. Straffreiheitsbescheinigung ist auch bekannt als ausländisches Führungszeugnis, criminal background check oder police certificate). Bei der Notwendigkeit einer Straffreiheitsbescheinigung ist es nicht entscheidend, ob die Antragsteller*innen dort auch gemeldet waren, sondern der reine Aufenthalt ist maßgeblich. Die Straffreiheitsbescheinigung ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. der beteiligten externen Antragserfassungsstelle im Original vorzulegen. Außerdem ist ihr eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Lediglich für folgende Sprachen wird keine amtlich beglaubigte Übersetzung benötigt: Englisch, Französisch, Spanisch und Niederländisch. In Einzelfällen kann jedoch auch hier eine Übersetzung explizit angefordert werden. Die Straffreiheitsbescheinigung oder das Führungszeugnis dürfen bei der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein. Wenn der Auslandsaufenthalt länger zurückliegt, genügt es, wenn die Bescheinigung oder das Führungszeugnis nach dem Auslandsaufenthalt ausgestellt wurde.

- Für EU-Ausländer, die in Deutschland leben, besteht die Möglichkeit ein europäisches Führungszeugnis zu beantragen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass aus dem betroffenen Land auch tatsächlich eine Rückmeldung erfolgt ist. Anderenfalls kann das europäische Führungszeugnis nicht anerkannt werden.

- Ferner ist der europäische Strafnachrichtendienst (ECRIS) zu beachten. Demnach melden die teilnehmenden Länder sämtliche Erkenntnisse an das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller*die Antragstellerin besitzt. Hierdurch ist es möglich, dass für mehrere Auslandswohnsitze innerhalb der letzten fünf Jahre die Vorlage von einer Straffreiheitsbescheinigung ausreichend sein kann. Zudem ist unter Umständen keine Straffreiheitsbescheinigung notwendig, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt.

Deutschland ist über das ECRIS-Verfahren mit allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und mit Großbritannien verbunden.

Sonderfälle:

Gleichwohl können auch Auslandsaufenthalte, bei denen kein Wohnsitzwechsel ins Ausland vorgenommen wird, im Einzelfall Fragen aufwerfen, die einer Klärung bedürfen. Dies betrifft unter anderem Urlauber und junge Menschen, die mit „Work & Travel“ unterwegs oder mehrere Monate im Ausland waren.

Für diese Sonderfälle gilt:

- Work & Travel oder Au-pair-Aufenthalte können durch Dokumente der durch führenden Organisation nachgewiesen werden.

- Bei Weltreisen ist als Nachweis die Kopie der Visa-Stempel ausreichend.

7. Mitteilungspflicht bei Änderung persönlicher bzw. tätigkeitsbezogener Daten

Die zuverlässigkeitsüberprüfte Person ist gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats Änderungen des Namens, des derzeitigen Wohnsitzes (sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines (Bundes-) Landes stattfindet), Änderungen des Arbeitgebers und Änderungen der Art der Tätigkeit (für die die Zuverlässigkeitsfeststellung benötigt wird), mitzuteilen. Der Arbeitgeber ist nach § 7 Abs. 9b LuftSiG verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats Änderungen betreffend die Tätigkeit dieser Person mitzuteilen.

8. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

9. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG dem Betroffenen, dessen gegenwärtigem Arbeitgeber bzw. dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt. Dem Arbeitgeber bzw. Unternehmen werden dabei die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt.

10. Gültigkeit/erneute Antragstellung

Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich fünf Jahre gültig und wird bundesweit anerkannt. Bei einer Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass die Gründe für die Verneinung früher entfallen sind.

11. Beschäftigungsverhältnisse

Der Nachweis sollte durch aussagekräftige und geeignete Unterlagen in Kopie, durch „offizielle Dokumente“ erfolgen. Aus denen müssen die geforderten Angaben (Beginn und Ende der Tätigkeit, sowie Art der Tätigkeit) hervorgehen.

Das können insbesondere Sozialversicherungsnachweise wie Auszüge von Krankenversicherungen oder des Rentenversicherungsträgers, Sozialversicherungsbescheide; Lohn-/Gehaltsabrechnungen, (Arbeits-) Zeugnisse, Gewerbemeldungen (ggf. mit einem Nachweis des Bestands des Gewerbes) o.ä., sein.

Bei der Prüfung von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten können als Belege u. a. Ausbildungsnachweise, Zeugnisse oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation vorgelegt werden, sofern der betreffende Zeitraum daraus ersichtlich ist.

Nicht benötigte Angaben können geschwärzt werden.

Lücken (von mehr als 28 Tagen) können Sie auf folgende Weisen belegen:

Diese Lücken können Sie u. a. auch anhand von „offiziellen Dokumenten“ wie Bescheiden über den Erhalt von staatlichen Leistungen wie Arbeitslosengeld, Pflegegeld oder ähnlichen Leistungen belegen.

Sollten die Lücken durch Reisen im außereuropäischen Ausland entstanden sein, können Sie den Reisepass mit den entsprechenden Sichtvermerken, Flug- oder Hotelrechnungen vorlegen, ggf. bietet sich auch ein Reiseblog im Internet o.Ä. an.

Für folgende Sprachen wird keine amtlich beglaubigte Übersetzung benötigt: Englisch, Französisch, Spanisch und Niederländisch. In Einzelfällen kann jedoch auch hier eine Übersetzung explizit angefordert werden.

12. Gebühr

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig, die Kosten trägt die Beschäftigungsfirma (§ 7 Abs. 2 Satz 2 LuftSiG).

**Informationen gemäß Art. 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO
aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Im Zusammenhang mit Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

- 1. Verantwortliche Stelle**
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-475-0
E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de
- 2. Ansprechpartner im Fachbereich**
Dezernat 26
Telefon: 0211-475-2630
E-Mail: Luftsicherheit_ZUP@brd.nrw.de
- 3. Angaben der Aufsichtsbehörde**
Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de
- 4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung**
Ihre Daten werden zur Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 7 LuftSiG) erhoben.
- 5. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten**
Folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden verarbeitet:
- Daten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 LuftSiZÜV
- Zusätzliche Angaben gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 LuftSiZÜV, abhängig vom Personenkreis (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 LuftSiG)
- 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)**
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, Bundeszentralregister und soweit im Einzelfall erforderlich, an Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst, den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Ausländerzentralregister, Ausländerbehörde, Strafverfolgungsbehörden, andere Luftsicherheitsbehörden, um die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG durchzuführen, sowie an Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen, Arbeitgeber der letzten fünf Jahre und den gegenwärtigen Arbeitgeber.
Ein Arbeitgeber erhält auf schriftliche Nachfrage zu Zwecken der Personalplanung nur Informationen zum Sachstand in Form von: Antrag ist unvollständig/ Antrag ist nicht eingegangen/ Antrag ist in Bearbeitung.
- 7. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation**
Es ist nicht beabsichtigt Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation weiterzugeben.
- 8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**
Die im Rahmen der Überprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 7 Abs. 11 LuftSiG wie folgt gespeichert:
- bei positiver Bescheidung max. drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung
- bei Ablehnung oder Widerruf der Zuverlässigkeit max. zwei Jahre
- bei Rücknahme des Antrags erfolgt eine umgehende Löschung.



9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Unter den Voraussetzungen des Art. 15 DSGVO haben Sie ein Auskunftsrecht.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO haben Sie ein Recht auf Berichtigung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie ein Recht auf Löschung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO haben Sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO haben Sie ein Recht Übertragung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO haben Sie ein Recht auf Widerspruch.

10. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie oben unter Punkt 4.

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten/ Widerspruchsrecht bei Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe

Die Bezirksregierung Düsseldorf benötigt Ihre Daten zur Feststellung Ihrer Zuverlässigkeit. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Zuverlässigkeit nicht festgestellt werden. Sie unterliegen gemäß § 7 LuftSiG Abs.3 Satz 5 der Mitwirkungspflicht.

Sie haben das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ihre Daten werden allerdings dennoch verarbeitet, wenn zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden können, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.